

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

21. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen, für die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern und sonstigen baulichen Anlagen sowie für die Friedhofshallen in Weeze und Wemb werden folgende Gebühren erhoben:

A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Gebühr in EUR
1. Reihengräber	
1.1 Erwerb eines Kinderreihengrabes Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	304,00
1.2 Erwerb eines Reihengrabes Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	1.117,00
1.3 Erwerb eines anonymen Reihengrabes auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.935,00
2. Wahlgräber	
2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines Wahlgrabes zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung eines Erwerbs von	1.303,00 140,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	52,11
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	140,00
3. Urnengräber	
3.1 Erwerb eines Urnenreihengrabes mit Grabplatte auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.296,00
3.2 Erwerb eines anonymen Urnengrabes auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	322,00
3.3 Erwerb eines Einzelurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende	375,00 9,38

	Nutzungszeit überschritten wird zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	140,00
3.4	Erwerb eines Mehrfachurnengrabes (25 Jahre)	1.117,00
	Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	39,08
	zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	140,00
3.5	Erwerb eines Gemeinschaftsurnengrabes (25 Jahre)	792,00
	Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	26,06
	zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	140,00

B. Gebühren für die Bestattung

	Gebühr in EUR
für eine Kindererdbestattung	193,00
für eine Erdbestattung	491,00
für eine Urnenbestattung	123,00

C. Gebühren für sonstige Leistungen

	Gebühr in EUR
1. Benutzung der Friedhofshallen	
1.1 Benutzung der Leichenzellen / je angefangener Kalendertag	101,00
1.2 Benutzung des Einsegnungsraumes	95,00
2. Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen	10,00

Die Erhebung der Gebühr nach Nr. 1.1 wird auf die Dauer von 4 Tagen je Bestattungsfall begrenzt.

§ 2 Wohnsitz der Verstorbenen

Die in § 1 bezeichneten Gebühren gelten für die Beisetzung aller Personen, die bis zu ihrem Tode in der Gemeinde Weeze ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die nach der jeweils gültigen Friedhofs- und Bestattungssatzung ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben.

§ 3 Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer den Antrag auf eine Leistung gemäß §§ 1 und 2 stellt. Ferner ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige zur Zahlung verpflichtet, in dessen Interesse die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen erbracht werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Gemeinde sind öffentlich-rechtlich.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Zur Vermeidung von Härten können im Einzelfall Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

§ 8 Rechtsbehelfe

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.